



Bereitstellungstag: 09.11.2018

Änderung vom 08.11.2018 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufhebung und Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit für Jahrmärkte, Kirmesveranstaltungen, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen für das Gebiet der Stadt Kleve vom 14.02.2002

Präambel

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) und des § 18 des Gaststättengesetzes GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.98 (BGBl. I S. 3418) i.V.m. §§ 3, 4 Abs.2 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes Gaststättenverordnung – GastVO) vom 28.01.1997 (GV NRW S. 17), zuletzt geändert durch VO vom 03.07.2001 (GV NRW S.460) wird von der Stadt Kleve als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Stadt Kleve vom 10.10.2018 für das Gebiet der Stadt Kleve folgende Änderung der ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung und Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit für Jahrmärkte, Kirmesveranstaltungen, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen für das Gebiet der Stadt Kleve vom 14.02.2002 erlassen:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Beginn der Sperrzeit und der Beginn der Nachtruhe für die Kirmesveranstaltungen wird für die jeweiligen Festplätze wie nachfolgend aufgeführt verkürzt:

im Ortsteil Kleve:

in der Nacht von Samstag auf Sonntag:	03.00 Uhr
in der Nacht von Sonntag auf Montag:	01.00 Uhr
in der Nacht von Montag auf Dienstag:	00.00 Uhr
in der Nacht von Dienstag auf Mittwoch:	00.00 Uhr
in der Nacht von Mittwoch auf Donnerstag:	01.00 Uhr
in der Nacht von Donnerstag auf Freitag:	03.00 Uhr
in der Nacht von Freitag auf Samstag:	02.00 Uhr
in der Nacht von Samstag auf Sonntag:	03.00 Uhr
in der Nacht von Sonntag auf Montag:	00.00 Uhr

im Ortsteil Kellen:

in der Nacht von Freitag auf Samstag:	02.00 Uhr
in der Nacht von Samstag auf Sonntag:	03.00 Uhr
in der Nacht von Sonntag auf Montag:	00.00 Uhr
in der Nacht von Montag auf Dienstag:	03.00 Uhr

im Ortsteil Materborn:

in der Nacht von Samstag auf Sonntag:	03.00 Uhr
in der Nacht von Sonntag auf Montag:	00.00 Uhr
in der Nacht von Montag auf Dienstag:	03.00 Uhr
in der Nacht von Dienstag auf Mittwoch:	00.00 Uhr

in den übrigen Ortsteilen:

in der Nacht von Freitag auf Samstag:	02.00 Uhr
in der Nacht von Samstag auf Sonntag:	02.00 Uhr
in der Nacht von Sonntag auf Montag:	00.00 Uhr
in der Nacht von Montag auf Dienstag:	02.00 Uhr

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 08.11.2018

Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde
Nothing